

Berlin, 26. Mai 2020

Parlamentarische Anfrage (Schriftliche Frage)

St'in/St

a.d.D. über PR/KR

Betr.:

Schriftliche Frage 05/335

Herrn

Leif-Erik Holm

Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Abzeichnungsliste	
St	
AL	
UAL	

Referatsinformationen	
Referatsleiter/in	
Bearbeiter/in	
Mitzeichn. Ressorts	AA, BMU,
Mitzeichn. BMWi	
Referat und AZ	IIA4-33400/003-05#058

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen für das Projekt „Nord Stream 2“ ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur entschieden hat, dass für das Projekt keine Ausnahme von der reformierten EU-Gasrichtlinie gemacht wird (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-energie-und-umwelt/bundesnetzagentur-versetzt-nord-stream-2-einen-weiteren-schlag-16771206.html>), und, ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Entflechtung von Gasverkäufer und Pipelinebetreiber bei „Nord Stream 2“ eine gangbare Option, obwohl dies von der „Nord Stream 2 AG“ abgelehnt wird, da das Gas während des Transports nicht den Besitzer wechseln könne?

Antwort:

Für das Pipelineprojekt Nord Stream 2 ergeben sich infolge der aktuellen Entscheidung der Bundesnetzagentur verschiedene Optionen mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben der Gasrichtlinie. Die Bewertung und Entscheidung hierüber liegt beim Unternehmen Nord Stream 2 AG.